

Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG

– Veränderungswert 2025 (KHEntgG) –

vom

18.10.2024

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG nach, den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 KHEntgG für das Jahr 2025 zu vereinbaren.

§ 1 Veränderungswert 2025

Der nach § 10 Absatz 6 Satz 1 KHEntgG vom Statistischen Bundesamt am 30.09.2024 veröffentlichte Orientierungswert für das Jahr 2025 beträgt 4,24 Prozent.

Die im Bundesanzeiger am 13.09.2024 veröffentlichte Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2025 beträgt 4,41 Prozent. Nach § 10 Absatz 6 Satz 2 KHEntgG entspricht in diesem Fall der Veränderungswert der Veränderungsrate.

Der Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2025 beträgt **4,41 Prozent.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.